

Allgemeine Geschäftsbedingungen der medl GmbH für den Kauf inkl. Installation von Ladeeinrichtungen

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge der medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr (nachfolgend „medl“), die den Kauf sowie die Installation von Wallboxen oder Ladesäulen (nachfolgend „Ladeeinrichtung“) zum Gegenstand haben. Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch, wenn medl im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt, nicht Vertragsinhalt. Angeboten eines Käufers unter Hinweis auf Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Käufer erhält nach einem Vor-Ort-Termin ein individuelles Angebot über den Kauf inkl. Installation einer Ladeeinrichtung.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebots über den Kauf inkl. Installation über die im Angebot näher bezeichnete Ladeeinrichtung durch den Käufer zustande.
- 2.3. Mit Abschluss des Vertrages werden dem Käufer die Kosten für den Vor-Ort-Termin in Höhe des Rechnungsbetrages des medl-Checks rückerstattet.

3. Vor-Ort-Prüfung, Installation

- 3.1. Die medl stimmt einen Vor-Ort-Termin zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten mit dem Käufer ab. Der Techniker der medl erscheint zur Vor-Ort-Prüfung zu dem vereinbarten Termin beim Käufer.
- 3.2. Der von medl beauftragte Installateur stimmt nach Auftragsbestätigung einen Termin zur Installation der Ladeeinrichtung mit dem Käufer ab. Der Installateur erscheint zur Installation zu dem vereinbarten Termin beim Käufer.
- 3.3. Die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung wird ebenfalls vorausgesetzt. Die entsprechende Prüfung, die ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen sowie das Tragen dafür ggf. anfallender Kosten obliegt allein dem Käufer und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- 4.2. Zahlungen erfolgen durch Überweisung des Käufers nach Rechnungsstellung durch die medl auf die von medl angegebene Kontenverbindung.
- 4.3. Rechnungen sind vom Käufer zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang auf dem Konto der medl.
- 4.4. Sofern der medl mit dem Käufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist der vom Käufer, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem die Rechnung der medl beim Käufer eingegangen ist und die Ware geliefert wurde bzw. eine Abnahme erfolgt ist.
- 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von medl anerkannt wurden.

5. Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

- 5.1. Lieferzeiten oder Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie von medl nicht ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Textform bestätigt worden sind.
- 5.2. Kommt der Käufer mit der Annahme einer von medl zu erbringenden Lieferung oder Leistung oder durch eine Montagebehinderung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers ist die medl nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zu dem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 5.3. Sollte die medl durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Unternehmen

oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die durch die medl nicht bzw. nur mit einem unangemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand abgewendet werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz beanspruchen.

6. Mitwirkungspflicht des Käufers, Hinweis bzgl. § 19 NAV

- 6.1. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Käufer verpflichtet, dem örtlichen Netzbetreiber den Anschluss von Ladeeinrichtungen (z.B. Wallboxen) vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Überschreitet die Ladeeinrichtung die Ladeleistung von 12 kVA, so bedarf die Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers (§ 19 Abs. 2 S. 3 NAV). Die Installation eine Ladeeinrichtung mit einer Leistung von mehr als 12 kVA ist daher nur zulässig, wenn der Käufer zuvor die erforderliche Zustimmung des örtlich zuständigen Netzbetreibers eingeholt hat. Der Installateur darf nur eine solche Installation vornehmen, wenn der Käufer dem Installateur die Zustimmung des Netzbetreibers beim Installateur vorlegt. Legt der Käufer dem Installateur die Zustimmung nicht rechtzeitig vor, erfolgt die Installation der Ladeeinrichtung nur mit einer Leistung unterhalb von 12 kVA. In diesem Fall kann der Käufer auf eigene Kosten zu einem späteren Zeitpunkt einen Elektrofachbetrieb mit der Leistungserhöhung beauftragen, soweit die Zustimmung des Netzbetreibers vorliegt.
- 6.2. medl ist hinsichtlich der Lieferung und Installation der Ladeeinrichtung auf zutreffende Angaben und die Mitwirkung des Käufers angewiesen. Stellt sich in einem Vor-Ort-Termin heraus, dass die vom Käufer gemachten Angaben unzutreffend sind und/oder kann die Installation der Ladeeinrichtung aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung des Käufers nicht oder nicht in dem jeweiligen Vor-Ort-Termin erfolgen, ist der Käufer verpflichtet, der medl die hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Anfahrts- und Lohnkosten des beauftragten Installateurs zu ersetzen.

7. Eigentum und Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises bleibt die Ladeeinrichtung im Eigentum der medl („Eigentumsvorbehalt“).
- 7.2. Soweit die Ladeeinrichtung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.
- 7.3. Sobald sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist die medl - vorbehaltlich aller sonstigen Rechte - befugt, die Ladeeinrichtung zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Käufers zu betreten.
- 7.4. Die Lieferung ist vom Käufer auf dem von medl bzw. einem beauftragten Lieferanten übergebenen Lieferschein zu bestätigen. Teillieferungen sind nach Abstimmung zulässig.

8. Eigentumserklärung

Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift unter dem Kaufangebot verbindlich, Eigentümer des Gebäudes zu sein, in dem die Ladeeinrichtung installiert werden soll. Bei Miteigentum z.B. von Ehe-/Lebenspartnern ist auch die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers erforderlich (durch zusätzliche Unterschrift des Vertrages). Ist der Käufer nicht Eigentümer des Gebäudes oder fehlen die erforderlichen Zustimmungen für die Installation behält sich die medl das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Zugang zum Gebäude und Grundstück

- 9.1. Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Käufer der medl und seinen Beauftragten den ungehinderten Zugang zum Gebäude und Grundstück und der elektrischen Komponenten (Kabel, Sicherungen etc.) sowie zu der Elektroverteilung.
- 9.2. Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/Behinderungen beim Zugang zum Grundstück und/oder Gebäude ist nicht die medl, sondern der Käufer selbst verantwortlich.

10. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Ist der Käufer kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

11. Herstellergarantien

- 11.1. Von Herstellern von Ladeeinrichtungen zusätzlich und gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen abgegebene Garantien („Herstellergarantien“) bestehen unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen. Eine Haftung der medl für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 11.2. Soweit notwendig werden Ansprüche aufgrund von Herstellergarantien von medl an den Käufer abgetreten. Weiterhin wird die medl den Käufer im angemessenen Rahmen bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme einer Herstellergarantie unterstützen. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller der Ladeeinrichtungen obliegen dem Käufer eigenverantwortlich.

12. Bonitätsprüfung

Medl ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Käufer einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt medl Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Käufers an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Medl ist berechtigt, die Ergebnisse der Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen.

13. Abtretung

Der Käufer ist zur Abtretung von Forderungen gegen medl nicht berechtigt.

14. Beauftragung Dritter

Die medl ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

15. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Käufer und der medl bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Die anfallenden Installationsarbeiten sind als Nebenleistung zum Kaufvertrag über die Ladeeinrichtung anzusehen (Kauf mit Installationsverpflichtung). Auf die Ausführung dieser Arbeiten sowie auf den Kauf der Ladeeinrichtung findet deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 16.3. Ist der Käufer Kaufmann eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ist kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben, so ist der Gerichtsstand Mülheim an der Ruhr.
- 16.4. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

17. Informationen über die Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

- 17.1. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbraucher der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- 17.2. Die medl nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren für den Kauf und die Installation von Ladeeinrichtungen teil.
- 17.3. Energieeffizienzhinweis:
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhält der Käufer auf folgender Internetseite:
www.ganz-einfach-energiesparen.de.

18. Anbieterkennzeichnung

medl GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 4501 0
Fax: 0208 4501 111
E-Mail: emobilitaet@medl.de
Internet: <https://www.medl.de/>

Sitz der Gesellschaft:
Mülheim an der Ruhr
Geschäftsführung:
Dr. Hendrik Dönnebrink
Dr. Franz-Josef Schulte
Handelsregister:
AG Duisburg HRB 15146
St.-Nr.: 120/5750/0043